

## **Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen vom 9. Dezember 2002**

(zuletzt geändert am 26. Oktober 2020)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg und mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 09. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufgabe der Einrichtungen - Gemeinnützigkeit**

(1) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

(2) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, sprachlichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

(3) Die städtischen Kindertageseinrichtungen werden öffentlich-rechtlich betrieben. Für die Benutzung wird eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr erhoben.

(4) Die Kindertageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtungen ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

(5) Die Einrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Einrichtungen dürfen nur für satzungsgemäße, gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen, begünstigt werden.

(6) Die Stadt Biberach an der Riß erhält bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks der Einrichtungen nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der Sacheinlagen zurück. Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Biberach an der Riß, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung der Bildung und Erziehung verwendet.

**§ 2 Aufnahme**

(1) In die Kindergärten werden Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, in Krippen, Horten und Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder aufgenommen, soweit die erforderliche Betriebserlaubnis vorliegt und das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen.

(2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

(3) Die Anmeldung zum Kindergartenbesuch erfolgt im jeweiligen Wunschkindergarten. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmekriterien i. d. R. die Leitung der Einrichtung. Die Eltern und Kinder haben keinen Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Einrichtung. Der Anmeldeschluss für das zentrale Aufnahmeverfahren wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Anmeldungen außerhalb des zentralen Anmeldeverfahrens werden im Rahmen der Aufnahmekriterien und der verfügbaren Plätze berücksichtigt.

(4) Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung (vgl. Anlage 9). Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 2 vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter.

(5) Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 1) und der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 2).

(6) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern dem/der Leiter/in der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

**§ 3 Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung**

(1) Die Anmeldung in einer Kindertageseinrichtung in Biberach erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Stadt Biberach und soll durch die sorgeberechtigten Personen erfolgen. Bei der Anmeldung muss die gewünschte Kindertageseinrichtung angegeben werden. Zusätzlich sollen zwei Ausweicheinrichtungen angegeben werden.

(2) Die Anmeldung soll spätestens 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmeterrmin erfolgen. Später eingehende Anmeldungen werden im Rahmen der verfügbaren Plätze berücksichtigt.

(3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 24 SGB VIII und der vom Gemeinderat der Stadt Biberach beschlossenen Aufnahmekriterien. Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung.

**§ 4 Besuch-Öffnungszeiten-Kindergartenjahr-Schließungszeiten-Ferien**

(1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

(2) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.

(3) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (§ 4 Abs. 7) geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

(4) Der Besuch der Einrichtung ist nur während der Öffnungszeiten der Einrichtung möglich. Die Kinder dürfen nicht vor Öffnung der Einrichtung gebracht und müssen spätestens mit Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden. Eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung durch das Personal ist nicht möglich.

(5) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

(6) Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates der jeweiligen Einrichtung nach Beginn des Kindergartenjahres für das laufende Kindergartenjahr festgelegt.

(7) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

### **§ 5 Benutzungsgebühr**

(1) Für den Besuch der städt. Kindertageseinrichtungen wird eine Benutzungsgebühr, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld, erhoben. Die Gebührenschuld entsteht am 1. des Aufnahmemonats des Kindes und endet mit dem Ablauf des Austrittsmonats. Die Benutzungsgebühr wird für 12 Monate im Jahr, jeweils monatlich, erhoben. Die Benutzungsgebühr, ggf. incl. Essensgeld, ist jeweils im voraus am 1. des Monats fällig. Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter der Kinder sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Das Essensgeld ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (§ 4 Abs. 7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen.

(3) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung (§ 73 Schulgesetz) wird das Regelangebot (30 Wochenstunden Betreuungszeit) kostenfrei angeboten. Werden Kinder durch die zuständige Schule oder auf Antrag der Eltern vom Schulbesuch zurückgestellt, ist für jedes weitere Kindergartenjahr wieder die volle Benutzungsgebühr zu bezahlen. Eine weitere Ermäßigung der Gebühren für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung ist nicht möglich. Werden Kinder vorzeitig eingeschult, werden keine Kindergartengebühren erstattet.

**§ 6 Benutzungsgebühren Kindergarten und Hort**

(1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt ab 01.01.2021:

Kindergarten mit Regelbetreuung und verlängerten Öffnungszeiten:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	108 €	126 €
2 Kinder	81 €	95 €
3 Kinder	54 €	63 €
4 und mehr Kinder	18 €	21 €

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	216 €	252 €
2 Kinder	162 €	190 €
3 Kinder	108 €	126 €
4 und mehr Kinder	36 €	42 €

Kindergarten mit Ganztagesbetreuung und Hortgruppen:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung		
	45 Std./Woche Betreuungszeit	55 Std./Woche Betreuungszeit	Hort 34 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	243 €	297 €	184 €
2 Kinder	182 €	223 €	138 €
3 Kinder	122 €	149 €	92 €
4 und mehr Kinder	41 €	50 €	31 €

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung		
	45 Std./Woche Betreuungszeit	55 Std./Woche Betreuungszeit	Hort 34 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	486 €	594 €	-
2 Kinder	364 €	446 €	-
3 Kinder	244 €	298 €	-
4 und mehr Kinder	82 €	100 €	-

Sollte es Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, die Benutzungsgebühr für die oben genannten Betreuungsbausteine zu bezahlen, kann die Benutzungsgebühr in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

Benutzungsgebühr gemäß § 5 (3) letztes Kindergartenjahr:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung			
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit	45 Std./Woche Betreuungszeit	55 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	0 €	18 €	135 €	189 €
2 Kinder	0 €	14 €	101 €	142 €
3 Kinder	0 €	9 €	68 €	95 €
4 und mehr Kinder	0 €	3 €	23 €	32 €

Ferienbetreuung im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten:

Gebuchte Betreuungszeit	€/Tag für Kinder über 3 Jahre	€/Tag für Kinder bis 3 Jahre 100 % Zuschlag
30 Std./Woche	11 €	22 €
35 Std./Woche	13 €	26 €
45 Std./Woche	16 €	32 €
55 Std./Woche	20 €	40 €

Kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeiten im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten.

Gebuchte Betreuungszeit	Aufstockung auf	€/Tag für Kinder über 3 Jahre	€/Tag für Kinder bis 3 Jahre 100 % Zuschlag
30 Std./Woche	35 Std./Woche	4 €	8 €
30 Std./Woche	45 Std./Woche	16 €	32 €
30 Std./Woche	55 Std./Woche	27 €	54 €
35 Std./Woche	45 Std./Woche	11 €	22 €
35 Std./Woche	55 Std./Woche	22 €	44 €
45 Std./Woche	55 Std./Woche	11 €	22 €

Eine kurzfristige Reduzierung der Betreuungszeiten ist nicht möglich.

## § 7

§ 7 entfällt ersatzlos.

## § 8 Aufsicht

(1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 5), ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson (Anlage 6) abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

(3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person (Anlage 6).

Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

(4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde (Anlage 4).

(5) Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

### **§ 9 Kündigung/Entlassung**

(1) Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

(2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

(3) Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,

- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat,
- wenn die Personensorgeberechtigten die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten, trotz schriftlicher Abmahnung, wiederholt nicht beachten,
- wenn nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs bestehen,
- wenn die Personensorgeberechtigten die Benutzungsgebühr für zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung, nicht bezahlt haben.

Das Recht zur Kündigung/Entlassung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

### **§ 10 Versicherungen**

(1) Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen; Anlage 4).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(2) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

(3) Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeitern/innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder haften weder Träger noch Mitarbeiter/innen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

### § 11 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

(2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Kenntnisnahme des Merkblattes - Anlage 10.

(3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass ein Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z. B. Diphtherie oder Brechdurchfall,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

(4) Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.

(5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung des/der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist (Anlage 7).

(6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

### § 12 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (Anlage 8).

### § 13 Datenschutz

(1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

(2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung vorliegt.

(3) Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.

(4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

### § 14 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte Biberach vom 12.10.2000 sowie die Benutzungsordnung für die städt. Kindergärten und die Kindertagesstätte Biberach vom 01.11.2000 außer Kraft.

Satzung (S) Änderung (Ä) vom	Anzeige an Reg.- Präsidium am	Öffentliche Bekannt- machung		Vorstehende Fassung gilt ab:
		am	SZ-Nr.	
(S) 02.03.1971	12.03.1971	05.03.1971	53	
(S) 07.08.1972	17.08.1972	17.08.1972	188	
(Ä) 21.05.1973	13.06.1973	13.06.1973	134	
(Ä) 01.04.1975	13.05.1975	10.05.1975	106	
(Ä) 16.11.1982	02.12.1982	30.11.1982	275	
(Ä) 31.05.1988	12.07.1988	01.06.1988	125	
(Ä) 18.05.1993	10.08.1993	22.05.1993	116	
(Ä) 26.06.1995		30.06.1995	148	
(S) 12.10.2000				
(S) 09.12.2002	11.12.2002	14.12.2002	290	
(Ä) 21.07.2003	28.07.2003	26.07.2003	170	
(Ä) 25.07.2005	28.07.2005	06.08.2005	180	
(Ä) 13.07.2007	30.07.2007	04.08.2007	175	
(Ä) 14.07.2009	24.07.2009	18.07.2009	163	
(Ä) 26.07.2011	08.08.2011	06.08.2011	180	
			BIKO-Nr.	
(Ä) 12.07.2013	01.08.2013	31.07.2013		
(Ä) 15.07.2014	31.07.2014	30.07.2014	29	
(Ä) 14.07.2015	25.08.2015	22.07.2015	27	
(Ä) 14.06.2016	30.06.2016	22.06.2016	23	
(Ä) 04.07.2017	12.07.2017	12.07.2017	26	01.09.2017
(Ä) 08.07.2019	17.07.2019	17.07.2019	27	01.09.2019
(Ä) 26.10.2020	06.11.2020	04.11.2020	39	01.01.2021